

neren Wählergruppen und vor allem im Wahlkreis Oberland auf, wenn eine Wählergruppe weniger als sechs Mandate erreicht, da dadurch alle nur einen stellvertretenden Abgeordneten zur Verfügung haben. Das Unterland ist dagegen weniger betroffen, da in diesem Wahlkreis auch die grossen Wählergruppen selten sechs Landtagsmandate erringen und somit grundsätzlich alle Wählergruppen über einen Stellvertreter verfügen.

3.4 Rechte und Pflichten

Als primäre Pflicht hat der stellvertretende Abgeordnete an einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen in Stellvertretung des verhinderten Abgeordneten mit Sitz und Stimme teilzunehmen (Art. 49 Abs. 4 LV). Dabei muss der verhinderte Abgeordnete selbst mittels rechtzeitiger Anzeige unter Angabe des Hinderungsgrundes bei der ersten Einberufung die Regierung und während der Sitzungsperiode den Landtagspräsidenten von der Verhinderung in Kenntnis setzen (Art. 21 Abs. 1 GOLT).⁸⁴ Gemäss Art. 49 Abs. 4 LV hat dann die Fraktion des verhinderten Landtagsmitglieds einen Stellvertreter im Sinne von Art. 46 Abs. 2 LV zu bezeichnen (Art. 21 Abs. 2 GOLT). Während der Anwesenheit des Verfassers bei Landtagssitzungen war augenfällig, dass die Fraktionen ordentliche Abgeordnete ohne Nennung eines Hinderungsgrundes während der betreffenden Landtagssitzung «entschuldigen». Solches Verhalten sollte vom Landtagspräsidenten nicht geduldet werden.

Für die stellvertretenden Abgeordneten besteht eine Informationspflicht. Diese umfasst sowohl die Information über das (aktuelle) Landtagsgeschehen als auch das Studium der Vorlagen, Berichte und Anträge, um im Stellvertretungsfall zweckdienlich einschreiten zu können (Art. 18 GOLT).⁸⁵ Stellvertretende Abgeordnete sind auf Basis von Art. 58 LV explizit nicht in Kommissionen wählbar (Art. 58 Abs. 2 GOLT).⁸⁶ Fer-

84 Der Bericht der Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Parlamentsreform (Parlamentsreformkommission) verdeutlicht im Anhang 1 auf Seite 4 (zu lesen im LTP 1996, Band 4) die Bestimmung «rechtzeitig»: Die Meldung zu Beginn der Sitzung ist ausreichend.

85 Die stellvertretenden Abgeordneten erhalten per Post die gleichen Materialien wie die ordentlichen Abgeordneten mit dem Vermerk «zur Information».

86 Durch Art. 58 Abs. 2 GOLT wurde zwar die Arbeit in den Kommissionen ausgeschlossen, während von diejenigen in Delegationen nicht die Rede ist.